

JobCenter U 25 und Jugendamt – zwei „Behörden“, ein Ziel: soziale Integration junger Menschen, oder: „Wenn zwei das Gleiche tun, ist das noch lange nicht dasselbe.“

Einleitung

Der Titel eines Beitrags entspricht in der Regel dem Referatsauftrag. Aber manchmal ist es so, wie es das Sprichwort beschreibt: „Je näher ich ihn anschau, desto ferner blickt er zurück“. Die Sperrigkeit des Titels dieses Beitrags erfordert offensichtlich eine Selbstvergewisserung gegenüber dem Gegenstand, um den es im Folgenden gehen soll. Was lässt sich nun aus meiner Formulierung des Titels ableiten?

Der Titel hat kein Fragezeichen. Er stellt keine These dar, sondern behauptet mit Gewissheit, dass JobCenter und Jugendamt dasselbe Ziel haben, nämlich die soziale Integration junger Menschen. Diese Behauptung ist natürlich im Weiteren erst zu beweisen.

Sind Jugendamt und JobCenter überhaupt Behörden? Auf der einen Seite entspricht das Jugendamt mit seiner Zweigliedrigkeit ja nicht dem allgemeinen Bild einer Behörde, oder ist nur der hoheitliche Teil des Jugendamtes gemeint? Und wenn dies so ist, ist das Jugendamt an der Entwicklung der Arbeitsgemeinschaften und an dem unterstellten gemeinsamen Auftrag überhaupt beteiligt?

Das JobCenter dagegen ist entweder Bestandteil einer Quasi-Behörde, der Arbeitsgemeinschaft, die aus zwei durch disparate Eigenlogiken geprägte Ur-Behörden der Agentur für Arbeit (AA) und dem Sozialamt zusammengesetzt ist. Oder es ist Bestandteil einer bundeszentralen Arbeitsbehörde, der Agentur für Arbeit (BA).

Bei der im Rahmen der Verabschiedung des SGB II erfolgten Änderung des § 9 (3) SGB III heißt es in der Begründung, dass eine eigenständige Beratung und Betreuung für junge Menschen im JobCenter stattfinden soll. Dies entspricht den U-25 Teams, die es in vielen Geschäftsstellen der BA gibt. Aber da die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) nach dem SGB II rechtlich eigenständige organisatorische Einheiten sind, gilt dies nicht für die ARGEN, obwohl auch hier in der Mehrheit solche Teams eingerichtet werden sollen. (Zur Unklarheit in der gesetzlichen Formulierung zur Einrichtung der JobCenter vgl. BRÜLLE, 2004)

Was ist dann gemeint, soziale Integration und/oder berufliche Integration? Gibt es wirklich bei beiden Organisationseinheiten das gleiche Verständnis von sozialer Integration, und ist die soziale Integration von jungen Men-

schen überhaupt tatsächlich das gemeinsame Ziel?

Wenn man von Integration spricht, geht man automatisch von einer (möglichen) Ausgrenzung aus. Wie ist die Ausgrenzungsgefährdung für die Zielgruppe zu beschreiben und wodurch kann sie aufgehoben werden? Ausgrenzung meint die Verweigerung von Lebenschancen und von den Standards gesellschaftlicher Teilhabe. Dies kann aber auch durch eine vorschnelle Vermittlung in Arbeit geschehen, wie die Evaluation der Sozialhilfereform in den USA und des New Deals in Großbritannien gezeigt hat.

Tun den Jugendamt und JobCenter überhaupt das Gleiche?

Eine Beraterweisheit besagt: „Erst differenzieren, dann integrieren“, denn nur so kann wirkliche Kooperation und tatsächliches Zusammenwirken entstehen. Eine vorschnelle Verschmelzung führt nicht unbedingt zur Verbesserung, sondern häufig dazu, dass vorhandene Potentiale sich gegenseitig aufheben, anstatt sich zu ergänzen und die viel gerühmten Synergieeffekte zu erzeugen.

Über die Klärung der genannten Fragen hinaus verlangt der Titel dieses Beitrags, dass ein impliziter Auftrag des SGB II und des SGB VIII aufgezeigt wird, wobei Letzterer im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden kann. Dies aber wird durch die z.T. stümperhafte Implementierung des SGB II und der JobCenter erschwert. Dies würde eigentlich eine weitere Debatte erzwingen, die aber an anderer Stelle zu führen ist. Teilweise muss hier – um in der angemessenen Sozialmanagement-Diktion zu bleiben – von „worst practice“ gesprochen werden. Diese verdeckt die wirklich problematischen Bereiche des SGB II und muss erst aufgezeigt werden, um dessen Kernprobleme tatsächlich zur Diskussion stellen zu können.

Entgegen der allgemeinen Position, dass nun alle benachteiligten jungen Menschen umfassende und intensive Unterstützung erhalten, muss auch eine Abgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB III vorgenommen werden. Hier greifen durchaus unterschiedliche Grundlagen, Instrumente und Handlungslogiken. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass vermutlich der größere Teil junger Menschen in der „Benachteiligtenförderung“ immer noch Klienten/innen oder Kunden/innen des SGB III

sind und damit nicht in den Genuss der Hilfen des SGB II kommen. Das SGB II gilt also nicht für alle jungen Menschen.

Das Thema dieses Beitrags ist also nicht die vorschnelle Vereinheitlichung von Aufgaben und Zielen, sondern eben ein Vergleich der Möglichkeiten einer engen Kooperation von Jugendhilfe und SGB II – bei Beibehaltung der jeweiligen eigenen Spezifika.

1. Vergleich von Zielen, Aufgaben, Schwerpunkten und wesentlichen Regelungen des SGB II, des SGB III und des SGB VIII

Der ehemalige Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement bezeichnet das SGB II als die „Mutterreform“ der Agenda 2010, von der alle anderen abhängen. Wie im Oktober und November 2004 mehrfach in der Süddeutschen Zeitung zu lesen, sei es das Ziel, durch den Umbau der Sozialsysteme Geld freizubekommen für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Das Gesetz leitet einen Paradigmenwechsel in der Bearbeitung sozialer Problemlagen ein, der sich von einem Recht auf Hilfe ohne Ansehen der Person und der Ursache für die prekäre Situation in einen staatlich formulierten Anspruch auf Gegenleistung und Eigenverantwortung durch die Hilfebedürftigen für die gewährte Hilfe vollzieht.

Das SGB III soll als Arbeitsförderungsgesetz den Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützen. Es zielt sowohl auf eine schnelle Stellenbesetzung als auch auf verbesserte Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit insbesondere Benachteiligter am Arbeitsmarkt. Arbeitslosigkeit und erschwerte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt werden hier noch als Friktionen verstanden, die durch einen staatlichen Ausgleich zu minimieren sind.

Das SGB VIII ist als soziales Dienstleistungsgesetz darauf ausgerichtet, unter Beibehaltung von Rechtsansprüchen und Beteiligungsrechten, präventiv angelegte, von den Hilfesuchenden gewünschte und mitgestaltete Dienstleistungen zu gewährleisten. (vgl. WIESNER, 2002)

Insofern unterscheiden sich die drei Gesetze, die im Weiteren etwas genauer betrachtet werden sollen, wesentlich voneinander.¹

1) Die folgende Darstellung geht von den formulierten gesetzlichen Grundlagen aus. Aus diesen werden ihre jeweiligen Handlungsmaximen abgeleitet. Dieses Vorgehen bringt es mit sich, dass nicht unbedingt die reale Praxis vor Ort gezeigt wird. Die gesetzlichen Grundlagen werden also, um ein Mindestmaß an Allgemeingültigkeit zu gewährleisten, als „Ermöglichungsstrukturen“ dargestellt. Ob das, was für das SGB II und VII postuliert wird, sich dann tatsächlich so umsetzt, ist noch längst nicht bewiesen. Meine Darstellungen sind deshalb ausschließlich als Auslegungen der den Gesetzen zugrunde liegenden Handlungsmaximen zu lesen.

E&C-Konferenz: „Die Chancen der Arbeitsmarktreform für die soziale Integration von jungen Menschen in E&C-Gebieten“
Dokumentation der Veranstaltung vom 6. und 7. Dezember 2004 in Leipzig

SGB II

Aufgabe und Ziel des SGB II ist es, die Eigenverantwortung zu stärken und dazu beizutragen, dass der Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestritten werden kann. Ebenso soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden.

Die im Gesetz verankerte Grundsicherung umfasst Leistungen insbesondere zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1). Ergänzend wird in § 4 die Rangfolge der Leistungsarten festgelegt: erst Dienstleistung, dann Geldleistung, dann ggf. Sachleistung. (vgl. Begründung zu § 4 SGB II)

Für die Eingliederung gilt der Grundsatz des Forderns. Nach diesem Gesetz müssen Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an ihrer Eingliederung mitwirken. Hierzu wird herausgestellt, dass grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist (§ 10). Über die Form der Eingliederung wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Falls (zumindest in absehbarer Zeit) keine Eingliederung in Arbeit möglich ist, müssen zumutbare Arbeitsgelegenheiten angenommen werden. Hilfebedürftige haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten und dafür ihre Arbeitskraft einzusetzen (§2).

Die Leistungen zur Eingliederung sollen die individuelle Situation berücksichtigen und auf eine Dauerhaftigkeit der Eingliederung ausgerichtet sein. Junge Menschen unter 25 erhalten unverzüglich ein Angebot zur Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit. Falls junge Hilfebedürftige nicht über einen Berufsabschluss verfügen, soll die Vermittlung zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse beitragen.

Die Eingliederungsleistungen werden gebündelt. Hierfür sollen persönliche Ansprechpartner/innen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:75 (bisher ca. 1:400 nach SGB III und 1:100/120 nach BSHG)² zur Verfügung stehen. Sie sollen umfassend alle erforderlichen und notwendigen Hilfen (unter der Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) gewährleisten (§ 14). Die Hilfen werden in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich festgehalten. Sie kann bei Weigerung durch die Klienten/innen auch als einseitiger Verwaltungsakt vom

2) Allerdings steht dieser Schlüssel nicht im Gesetz und auch nicht in der Gesetzesbegründung, die zumindest einen normativen Charakter hätte. Sie ist „nur“ in den vorbereitenden Konzeptpapieren, den genutzten Modellrechnungen genannt bzw. verwendet worden. Inzwischen gibt es schon erste Überlegungen, den Schlüssel aufgrund personeller Problemlagen erheblich höher zu setzen. Eine fachliche Begründung für den Schlüssel wie auch der neuen Rechengrößen liegen nicht vor.

Ansprechpartner beschlossen werden und gilt für sechs Monate, dann muss sie fortgeschrieben werden (§ 15). Für die Hilfeleistungen kann auf alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III zurückgegriffen werden bzw. können dieselben Hilfen angeboten werden (§ 16 Abs. 1). Darüber hinaus sind sonstige erforderliche Hilfen zu gewähren. Diese sonstigen Hilfen sind generalklauselartig verfasst, sie können entsprechend dem unmittelbaren Bedarf veranlasst werden. Insbesondere ist hierbei an die Hilfeleistungen der Kommunen wie Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung sowie sonstige psychosoziale Leistungen gedacht (§ 16 Abs. 2.).

Die Beschäftigungsförderung unterliegt seit geraumer Zeit dem Vorrang der Beschäftigung vor der Leistung von Transferzahlungen, aber vor allem auch vor dem der Qualifizierung. So macht die Regelung zu ABM (§§ 260ff. SGB III) die Qualifizierung nicht mehr zum verpflichtenden Bestandteil der Maßnahmen, sondern wird nur noch als Ermessensleistung verstanden.

Dieser Ansatz wurde zuerst ebenfalls für die Altersgruppe der jungen Menschen unter 25 Jahren in den ersten Gesetzesentwürfen festgeschrieben, dann aber aufgrund vielfältiger Interventionen abgeschwächt. Im Gesetz wie in der Begründung ist nun für junge Menschen ohne Berufsausbildung ein Vorrang für Ausbildung oder zumindest qualifizierende Beschäftigung geregelt.

Aus dem BSHG ist die Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (analog der Regelungen zur gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit) übernommen worden (§ 16 Abs. 3).

Wesentlicher Bestandteil der Eingliederungsleistungen ist ein Sanktionskatalog (§§ 28ff.), der sowohl ein Einstiegsgeld (§ 29) für die Aufnahme einer gering entlohnten Tätigkeit (Niedriglohn), die Erhöhung der Freibeträge (§ 30) als auch die Kürzung bzw. Streichung der Geldleistungen für einen gewissen Zeitraum umfassen kann. (§ 31) Bei einer Kürzung über dreißig Prozent der Regelleistung sollen aber notwendige Hilfen für den Lebensunterhalt in Form von Gutscheinen u.ä. gewährleistet bleiben. Darüber hinaus können im Falle eines Abbruchs von Bildungsmaßnahmen Schadensersatzforderungen erhoben werden. Dies ist in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Ungeklärt ist der Status freier Träger im Rahmen der Umsetzung dieser Gesetze. Formal wird in §§ 17 (1) und 18 (1) auf die Einbeziehung freier Träger verwiesen. Es bleibt aber unklar, in welcher Form sie eingebunden werden sollen. Letztendlich bestimmt die Ausgestaltung des Leistungsprozesses der ARGE das Verhältnis zu den Leistungen freier Träger.

Für einen Übergangszeitraum im Jahr 2005 erfolgte in enger Abstimmung von Agentur für Arbeit und Kommune zur Sicherung der Maßnahmenstruktur eine weitgehende Übernahme der bisher finanzierten Maßnahmen.

Allerdings ist im bisher viel zu wenig beachteten § 61 eine weitreichende Auskunftverteilung über alle förderrelevanten Tatbestände vorgeschrieben. Dies betrifft sanktionsrelevantes Verhalten nicht nur gegenüber dem öffentlichen Träger, sondern auch in der einzelnen Maßnahme. Zudem sind Beurteilungen über die Hilfebedürftigen an den öffentlichen Träger unverzüglich weiterzuleiten.

Neben diesen unmittelbaren gesetzlichen Regelungen bestimmen noch weitere Entscheidungen die Ausgestaltung des SGB II. Mit der Verabschiedung des Kommunalen Optionsgesetzes wurde im Sommer 2004 eine Trennung von Kostenträgerschaft und Verantwortlichkeit für Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Jugendberufshilfe je nach Zugehörigkeit zum Klientel des SGB III und des SGB II beschlossen. Nun wird nicht mehr die Form bzw. der Tatbestand der Benachteiligung selbst zum Ausgangspunkt von Unterstützungsmaßnahmen, sondern nun ist es allein die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft, also der soziale Status, der eine unterschiedliche Zuständigkeit und Ausrichtung der Maßnahmen zur Folge hat³.

Im Rahmen der Hartz-Gesetzgebung und insbesondere im SGB II wird der bisher in der Sozialpolitik geltende Vorrang freier Träger in der sozialen Versorgung negiert, indem unterstellt wird, eine berufliche Integration stelle eine reine Dienstleistung ohne besonderen sozialen und pädagogischen Bezug dar. Mit diesem Wandel werden systematisch sozialpädagogische und jugendhilfespezifische Ansatzpunkte aus den beruflichen Integrationsmaßnahmen der ARGE n ausgegrenzt.

Dies zeigt sich im so genannten Schnittstellenpapier „Zusammenarbeit mit optierenden Kommunen“, in dem bestimmte Leistungen für junge Menschen unter 25 Jahre beschrieben und eine Definition für die Zugänge in Leistungen der Agentur, also des SGB III, be-

3) Selbst wenn der grundlegende Ansatz der konzeptionellen Gestaltung der Maßnahmen über beide Leistungsgesetze erhalten bliebe, unterscheiden sie sich doch im Umgang mit ihren Zielgruppen. Dies wird insbesondere am Umgang mit Sanktionen deutlich. Für junge Menschen als Klientel des SGB III besteht hier noch reichlich Spielraum für einen jugendhilfespezifischen Umgang mit Weigerung und Ablehnung (der selbst wiederum zum Gegenstand der pädagogischen Intervention werden kann). Dagegen gilt für junge Menschen als Klientel des SGB II eine rigide Sanktion, nämlich im Falle von Weigerung und Ablehnung für festgelegte drei Monate, die selbst bei einem eventuellen Einstellungswandel nicht mehr aufgehoben werden können.

schrieben werden. Es ist nicht ganz unbegründet, wenn man diese Schnittstellen analog auf das SGB II interpretiert. Sie stellen ebenfalls organisatorisch und finanziell eigenständige Einheiten dar, unabhängig davon, ob die Option wahrgenommen wird oder nicht. Dort heißt es, dass zwar Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) originäre SGB III-Leistungen seien, die durch die Agenturen zu erbringen sind. „Aus diesem Grund obliegt auch die endgültige Entscheidung, ob ein Jugendlicher in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme integriert wird, den Agenturen. Stellen sich im Rahmen des Entscheidungsprozesses multiple Problemlagen bei dem Jugendlichen heraus (z. B. Sucht oder Schuldenprobleme) [also Problemlagen des SGB II; LW] wird der Jugendliche zum Fallmanager in die optierende Kommunen [oder in die ARGE?; LW] zurück vermittelt.“

SGB III

Das SGB III ist weitgehend bekannt, deshalb beschränke ich mich auf wenige grundsätzliche Anmerkungen.

Das SGB III ist als Arbeitsförderungsgesetz angelegt und soll vor allem den Ausgleich am Arbeitsmarkt durch Beratung, Vermittlung, Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von Benachteiligten unterstützen und dadurch Transferleistungen vermeiden oder zumindest verkürzen. Die Arbeitsförderung ist auf die beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Bundesrepublik auszurichten und hat die besondere Verantwortung der Arbeitgeber/innen als auch der Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen. Sie darf die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nicht gefährden (§1).

Es gibt einen Vorrang der Vermittlung (§ 4) und der aktiven Arbeitsförderung (§ 5). Arbeitnehmer/innen müssen jede zumutbare Möglichkeit zur Aufnahme von Ausbildung und Beschäftigung nutzen und annehmen.

Es ist noch anzumerken, dass das SGB III anders als das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) den Qualifikationsaspekt immer mehr in den Hintergrund rückte. Dies gilt nicht erst seit der Einführung der sog. Bildungsgutscheine. Schon seit Mitte der 90er Jahre wurde – sowohl seitens der damaligen CDU/FDP-Regierung wie der nachfolgenden rot-grünen Regierung – der Versuch unternommen, den Vorrang der Vermittlung durchzusetzen und die teure berufliche Fortbildung zu reduzieren. Das SGB III nimmt damit eine der immer wieder hervorgehobenen Ursachen für Arbeitslosigkeit, nämlich die angeblich fehlende Qualifikation, nicht auf. Stattdessen wird seitens der Politik übereinstimmend seit etwa acht Jahren ein

neues Feld beackert, das der Etablierung eines Niedriglohnssektors – egal, ob dieser nun durch Kombilohn, Mini- und Midi-Jobs oder Eingliederungsgeld definiert wird.

SGB VIII

Gegenüber dem SGB II wurde ein eindeutiger Vorrang der Jugendhilfe (SGB VIII) formuliert, mit der für unser Thema relevanten Ausnahme des § 13 SGB VIII (s. für das Folgende: MÜN-DER 1998, WIESNER 2002). Das SGB VIII stellt damit ein eigengesetzliches Pendant der Integration von jungen Menschen dar, wenn Integration nicht nur und zuallererst als berufliche Integration verstanden wird.

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bildet den Abschluss der Gesetzesreformen, die aus der Modernisierungsphase der 60er und 70er Jahre stammen. In ihr wurde die Veränderung des Jugendhilferechts von einer Kontroll- und Eingriffsinstanz zur sozialen Dienstleistung mit einer schwerpunktmäßigen Orientierung an der Sozialpädagogik und zur Gestaltung von Sozialleistung vorgenommen – allerdings hier noch unter dem Leitsatz gesicherter Rechtsansprüche und Beteiligungsrechte. (vgl. WIESNER 2002, MÜN-DER 1998)

Das SGB VIII formuliert das Leitziel etwas anders als die beiden Arbeitsmarktgesetze SGB III und SGB II. Das SGB VIII hat das Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Gegenstand. Zugleich soll Benachteiligung vermieden oder abgebaut werden. Insgesamt sind positive Lebensbedingungen herzustellen (§ 1).

Dieser Leitsatz gilt als Generalklausel und Auslegungsmaxime und weist weit über die Integrationsansätze der beiden anderen Gesetze hinaus, indem er voraussetzt, „dass Menschen in ihren Lebenslagen akzeptiert werden, dass sozialpädagogische Arbeit dort ansetzt, wo die Menschen sich befinden, dass vorhandene Erfahrungen und Fähigkeiten nicht diskriminiert werden, sondern positiv verstärkt werden, um so den Aufbau einer eigenständigen selbstbewussten Persönlichkeit zu fördern.“ (Kommentar zu § 1, MÜN-DER u. a. 1998)

Neben dieser Maxime gibt es noch weitere Vorgaben. So wird im § 5 ein Wunsch- und Wahlrecht festgeschrieben, welches als sozialrechtlicher wie sozialpädagogischer Grundsatz der Jugendhilfe gilt. In ihm sind Betroffene nicht „Objekte staatlichen Handelns, sondern Jugendhilfe ist Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen. (...) die Perspektive der Betroffenen und Beteiligten ist für die gesamte Gestaltung von Leistungen, Angeboten, Diensten, Einrich-

tungen zu beachten.“ (MÜNDER u. a. § 5 RZ 3). Der Jugendhilfeträger muss aktiv abklären, welche Gestaltung den Vorstellungen der Berechtigten entspricht (RZ 4). Die Beteiligung der Jugendlichen ist entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu gewährleisten (§ 8).

Insgesamt geben die Handlungsmaximen des SGB VIII vor, dass sowohl Wünschen wie Ablehnungen, d. h. Sperrigkeiten, Widersprüche und Verweigerung, immer auch Gegenstand der (sozialpädagogischen) Arbeit mit jedem Einzelnen sind und die Hilfe sich nicht auf Verwaltungsakte bzw. einfache Sanktionierung beschränken bzw. zurückziehen kann.

Im Unterschied zum SGB III und SGB II gibt es zudem im § 6 keine Einschränkung auf nur deutsche Leistungsberechtigte, sondern das SGB VIII hat Gültigkeit für alle, „die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben“, also auch die so genannten Illegalen.

2. Konzeptionelle Vorschläge zur Kooperation von Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesagentur für Arbeit: das so genannte Acht-Punkte-Programm

Das Acht-Punkte-Programm

Insgesamt scheint mir das Handlungsprogramm „Jugend“ (veröffentlicht als „Fit for Job. Angebote für junge Menschen unter 25“) einschließlich der Abstimmungsgespräche und Jugendkonferenzen als ein grundsätzlich fortschrittliches Konzept zur Koordination von jugendbezogenen Integrationsmaßnahmen. Und auf dem Papier ist es konsequenter gestaltet als viele andere lokale Konzepte. Wenn man allerdings Sprache und Wortwahl wirklich ernst nimmt, dann ist auch hier reichlich Skepsis gegenüber der Umsetzung angebracht.

Das Programm basiert auf dem Anspruch einer besonderen Betreuung, die auf sofortige Vermittlung ausgerichtet ist. Es geht um rasches Handeln und Angebote, die auf die spezifische Situation zugeschnitten sind. Es wird ein Vorrang der Ausbildung und der Erlangung der Ausbildungsfähigkeit gefordert. Qualifizierung erhält eine hohe Bedeutung. Arbeitstätigkeit wird als Voraussetzung zur sozialen Integration verstanden. Und es wird von einer kreativen Bündelung der Integrationsleistungen ausgegangen. Im ersten Entwurf war dieser Anspruch noch auf alle Jugendlichen bezogen. In der späteren offiziellen Fassung wurde dieser Anspruch auf junge Menschen mit Migrationshintergrund eingeschränkt worden, was implizit den Kooperations- und Abstimmungsansprüchen widerspricht, mit denen das Programm eingeleitet wurde.

Es fällt allerdings auf, dass hinter fast jedem dieser positiven Ansätze unvermittelt Sätze stehen, die diese positiven Ansätze wieder einschränken und relativieren. Schon in der Vorbemerkung folgt direkt hinter dem Anspruch des Jugendlichen auf sofortiges Handeln, hier des Vermittelns in Arbeit, der Satz: „Dem Prinzip des ‚Förderns und Forderns‘ (Sanktionen gemäß § 31 SGB II) wird somit Rechnung getragen.“ Selbst bei kritischer Auslegung des SGB II kann man das doch etwas anders verstehen. Und ob sofortiges Handeln schon „Fördern“ im Sinne des SGB II ist, bleibt ebenfalls dahingestellt.

Diese recht eigenwillige Auslegung durchzieht auch alle weiteren Abschnitte des Programms. So heißt es in Punkt 5, dass nicht bildungsfähige oder bildungswillige Jugendliche die „Chance zur eigenständigen Sicherung ihres Lebensunterhalts durch Arbeitsaufnahme und damit auch zur sozialen Integration erhalten sollen. Die Rahmenbedingungen für gering qualifizierte Arbeitsplätze entsprechen oft nicht den Vorstellungen der Jugendlichen, sind aber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zumutbar. Neben Motivations- und Überzeugungsarbeit ist es hier auch erforderlich, die zumutbare Leistung zur Führung eines von öffentlichen Unterstützungssystemen unabhängigen Lebens einzufordern.“

Und bei Punkt 7 stellt sich die Frage, ob tatsächlich die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung werden soll. Widerspricht dies nicht dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und sind solche verordneten „freiwilligen“ Tätigkeiten wirklich ein Gewinn für eine Organisation, die auf engagierte Mitarbeit angewiesen ist?

Das hier zitierte Kompendium ebenso wie die anderen Handlungsempfehlungen und Handlungsprogramme wurden von der Bundesagentur erarbeitet – oft unter Mithilfe der Beratungsfirmen Berger und McKinsey. Es sind in der Regel Empfehlungen für die Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages. Sie sind nicht verpflichtend für die ARGEN, da diese auf freier rechtlicher Vereinbarung beruhen. Deshalb können sie nur von dem Vertragspartner Agentur für Arbeit (AA) in die Verhandlungen eingebracht und nur bedingt durchgesetzt werden. Und gerade in der Etablierung des Acht-Punkte-Programms sollte das Jugendamt in die Übernahmen der Vereinbarungen einbezogen werden, und zwar nicht nur als möglicher lokaler Kooperationspartner.

Es zeigt sich noch eine andere Ambivalenz in dem Implementationsverfahren des SGB II: Die freie Gestaltungsmöglichkeit wurde den Kommunen überlassen, aber kaum genutzt.

Stattdessen zogen sich die verhandelnden Akteure auf eine Verlängerung der ihnen vertrauten bürokratischen Formen zurück, ohne zu überprüfen, ob beide Partner denn dasselbe Verständnis haben und ob diese Verlängerung gegenüber dem gesetzlichen Auftrag angemessen ist. Die dadurch entstandenen Widersprüche in den Leistungsprozessen der ARGEN werden dann auf dem Rücken der Mitarbeiter/innen und nicht zuletzt der Hilfebedürftigen ausgetragen.

Kooperationsempfehlung BA und AGJ

Die angestrebten Kooperationsformen sind nicht voraussetzungslos. Schon 1982 wurde eine Kooperationsempfehlung zwischen der BA und Trägern der Jugendhilfe vereinbart, die 1995 überarbeitet wurde. Dabei wird der Jugendhilfe die positive Entwicklung der Persönlichkeit als Kernaufgabe zugeschrieben, die auch durch Integration in das Beschäftigungssystem zu erreichen sei. Die Empfehlung sieht eine enge Kooperation insbesondere bei der Benachteiligtenförderung vor und geht von einer intensiven Einbeziehung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der Berufsqualifizierung aus. Damit wurde Lebensweltorientierung und ein ganzheitlicher Ansatz eingebracht. Persönlichkeitsentwicklung wird gemeinsam als stabilisierende Förderung vor der Aufnahme einer berufsqualifizierenden Maßnahme gesehen. Als gemeinsames Ziel soll eine dauerhafte berufliche und soziale Integration erreicht werden. Kooperation und Koordination sollen darauf ausgerichtet werden, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird. Dies soll durch eine konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung der Jugendberufshilfe im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung, der Entwicklung von Hilfeplänen u.a.m. erreicht werden.

Die Möglichkeit der engen Kooperation (überrigens mit ähnlichen Schwerpunkten wie das Acht-Punkte-Programm) war also zumindest auf der Konzeptebene schon länger möglich. Nach einem Zwischenbericht der BA vom Juni 1997 soll sich in der Folge die Zusammenarbeit verbessert haben. Allerdings wird auch festgestellt, dass in einigen Bezirken die Zusammenarbeit eher zurückhaltend wahrgenommen wurde, hauptsächlich weil in der Jugendhilfe andere Prioritäten gesetzt waren. Als ein grundlegendes Manko der Kooperation wurde in einer Auswertungsveranstaltung im Herbst 1998 mangelnde Klarheit in den Instrumenten und Verfahren, eine unzureichende Klärung von Rollen und Aufgaben, die besondere Abhängigkeit von lokalen Akteuren als Motoren der Kooperation und der unzureichend wahr-

genommene Einmischungsauftrag der Jugendhilfe gesehen. (vgl. MIERSCH 1999)

Nach diesen Erfahrungen muss das Acht-Punkte-Programm also erst noch die Transformation vom Papier in eine gelebte Kooperation überstehen. Bis dahin bietet das Acht-Punkte-Programm ebenso wie die Haltung der Jugendämter noch reichlich Raum für Skepsis.

Diese Skepsis wird auch durch eine Stellungnahme der BAG LJÄ bestätigt. Darin wird gefordert, dass nach Möglichkeit eigenständige U 25-Einheiten mit qualifiziertem Personal für das Fallmanagement eingerichtet werden sollen. Im Fallmanagement soll eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe stattfinden, bei der Letztere die Anwaltschaft für die Jugendlichen übernehmen will. Zudem sind in schwierigen Fällen Fallkonferenzen durchzuführen. Eine Vermittlung soll vorrangig in solche Ausbildungen erfolgen, die den Kompetenzen und Neigungen der Jugendlichen entsprechen. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Jugendhilfe bei Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit gefordert.

Angebote nach § 13 SGB VIII für ausbildungsferne Jugendliche seien weiterhin notwendig, um deren berufliche Integration langfristig zu sichern. Diese sollen in enger Abstimmung mit der Agentur und den ARGEN erfolgen. Nicht zuletzt wird eine Präsenz des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in den Gremien der Arbeitsgemeinschaften gefordert.

Auf dieser Basis kann m. E. nur bedingt von einer engen Kooperationsbereitschaft ausgegangen werden, eher von der Existenz zweier Parallelwelten, auf der einen Seite die der Jugendhilfe, auf der anderen die der Arbeitsgemeinschaften.

3. Differenzen und Übereinstimmungen im Leitbild und in der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften und der JobCenter

Bei dem Versuch, die programmatisch im Titel dieses Beitrag gestellte Frage, ob denn nun die beiden Behörden tatsächlich das Gleiche tun und ob es dann auch wirklich dasselbe ist, zu beantworten, habe ich verschiedene Positionen herausgearbeitet. In der dargestellten Gegensätzlichkeit werden diese in der Praxis nicht vorkommen. In der Regel haben sie den jeweils anderen Aspekt mit eingebunden, sind sozusagen verwischt. Gleichwohl bilden die herausgearbeiteten Positionen den grundlegenden Fokus der jeweiligen konzeptionellen Herangehensweise und kennzeichnen deshalb die spezifische Schwerpunktsetzung in der Praxis.

Wie oben ausgeführt, unterliegt das SGB II

und das dahinter stehende SGB III einer grundlegenden Orientierung auf effiziente Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Allenfalls die die Vermittlung beeinträchtigenden Faktoren sollen durch ergänzende Hilfen „beseitigt“ werden. Zugleich wird Arbeitslosigkeit verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortung des Arbeitssuchenden gesehen. Die strukturelle und konjunkturelle Situation sowie das Fehlen von immerhin ca. 6 Millionen Arbeitsplätze und die damit verbundene verstärkte Konkurrenz werden nicht mehr als Ursache einer härteren Auswahl der potentiellen Arbeitnehmer/innen gesehen, sondern individuelle Arbeitslosigkeit hat angeblich ihre Gründe in der (fehlenden) Eigenverantwortung der Person und in der fehlenden Bereitschaft, alles für eine mögliche Arbeitsaufnahme zu tun.

Dagegen orientiert sich die Jugendhilfe im Falle von Benachteiligung und drohender Ausgrenzung an den Bedingungen zur Entwicklung einer eigenständigen, selbstbewussten Persönlichkeit. Nicht die sanktionsbewehrte Vermittlung steht im Vordergrund, sondern gerade die intensive Arbeit an den Problemlagen junger Menschen, mit einer besonderen Berücksichtigung ihrer Ressourcen.

Die Aufnahme von Ausbildung und Arbeit bildet ebenso den Mittelpunkt der jugendhilfespezifischen Aktivitäten, wie dies auch bei der Arbeitsförderung (einschließlich des SGB II) der Fall ist. Aus der Sicht der Jugendhilfe aber sind sie mittelbares Ziel, um die Standards gesellschaftlicher Teilhabe zu gewährleisten. In der Arbeitsförderung ist die Aufnahme von Arbeit dagegen schon de facto gleichbedeutend mit sozialer Integration (s. Acht-Punkte-Programm). Aber bestimmte Formen der (Erwerbs-)Arbeit (insbesondere Arbeitsgelegenheiten und bestimmte sog. Niedriglohn-Jobs) können auch eine eher prekäre Form der Teilhabe an Arbeit darstellen. Arbeit als solche erzeugt nicht per se berufliche Integration und nicht automatisch soziale Integration. Der Einzelne wird hier im Gegensatz zur Jugendhilfe, die den Einzelnen als Subjekt seiner Integration sieht, zum Objekt gesellschaftlicher Fürsorge, die Integration ist mit Stigmatisierung verbunden und letztendlich – wie es KRONAUER (2002) ausdrücken würde – eine entwürdigende Integration.

Aus dem bisher Gesagten leitet sich ein Unterschied zwischen Jugendamt und JobCenter im Umgang mit Eigenwilligkeiten und Widerständigkeiten ab. Während er in der Jugendhilfe notwendiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist (vgl. LANDSCHAFTSVERBÄNDE 2002), geht das SGB II von einer bewussten ökonomischen Entscheidung des Einzelnen aus, die durch staatliche Sanktionen in Form von Leistungssenkung oder gar Leistungs-

entzug zu ändern ist. Die Unerbittlichkeit der Sanktionierung, die auf drei Monate ohne Änderungsmöglichkeit festgelegt ist, verhindert Suchbewegungen, Um- und Abbrüche sowie Neuorientierungen. Sie schließt eine zweite und dritten Chance aus. Dies ist nicht als pädagogisches Mittel zu verstehen, sondern verlangt Unterwerfung und Durchhalten. Sie gibt nicht die Chance der Entwicklung, sondern schreibt eine Zuordnung fest. Dies wird zu Ausgrenzungen von jungen Menschen führen, die sich einem solchem Regime nicht unterwerfen wollen oder können, und birgt die Gefahr eines Verschiebebahnhofs in Richtung kommunale Jugendhilfe.

Eine Parallelität zwischen beiden Behörden gibt es allerdings auf der Ebene der individuellen Herangehensweise und der Beteiligung der Hilfebedürftigen bzw. des Jugendhilfe-klientels – zumindest auf der formalen Seite. Hierzu wird ein Fallmanagement und persönliche Ansprechpartner/innen bemüht, die notwendige Abstimmung und die Bereitschaft für die Unterstützungsmaßnahmen herzustellen. In der Auseinandersetzung um das Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ wird diesem oft vorgeworfen, es sei zu sozialpädagogisch und verweise nicht ausreichend auf den § 31 (Sanktionen). Zudem würden die entwickelten Handlungsprogramme der BA nicht ausreichend berücksichtigt. Die Angst, nicht über genügend Zwangsmittel zu verfügen, ist im SGB II grundlegend verankert, nämlich in der Möglichkeit, die Eingliederungsvereinbarung als einseitigen, hoheitlichen Verwaltungsakt zu verabschieden.

Das Wunsch- und Wahlrecht dagegen geht ganz anders mit Widerständen und persönlichen Eigenwillen um. Sie sind mit einzubeziehen und zu bearbeiten und werden als eine wichtige Ressource im Umgang mit dem jungen Menschen betrachtet. Die Beteiligung und damit die unbedingte Berücksichtigung der spezifischen Wünsche sind in die Arbeit zu integrieren, dies zeichnet Partizipation im Sinne des SGB VIII aus.

Wird von „besonderer Betreuung“ gesprochen, dann werden im gleichen Atemzug immer wieder die persönlichen Ansprechpartner/innen und das Fallmanagement genannt. Es ist daher wichtig, darauf hinzuweisen, dass Fallmanagement tatsächlich auch Management meint. Fallmanager/innen erheben Bedarfslagen, planen darauf aufbauend Dienstleistungen und implementieren, koordinieren, überwachen und evaluieren diese. Es geht also um Planung und Steuerung des Versorgungsangebotes unter besonderer Orientierung am Bedarf des Einzelfalls (vgl. REIS 2003). Sowohl auf Seiten der Ämter als auch auf Seiten der

freien Träger wird aber in erster Linie von einer intensiven Fallbearbeitung ausgegangen. Dies wäre aber „Case-Work“, nicht „Case-Management“. Insofern gibt sich hier eine besondere Schnittstelle, nämlich die Festlegung einer eindeutigen Arbeitsteilung. Die Erhebung und Weiterleitung in die Maßnahme ist Aufgabe der JobCenter, die intensive Arbeit am Einzelfall ist Aufgabe der Träger. Dieses Selbstverständnis und die Form der Arbeitsteilung ist aber erst noch zu implementieren – und zwar bei beiden Akteuren.

Anhand dieser wenigen Punkte kann gezeigt werden, dass beide Behörden aus einem unterschiedlichen Grundverständnis heraus agieren. Sie haben unterschiedliche Aufträge und Ziele. Während das Kernelement des SGB VIII die Entwicklung einer eigenständigen und selbstbewussten Persönlichkeit ist, wird eine solche Persönlichkeit implizit im SGB II schon vorausgesetzt. Im SGB II zählen Eigenverantwortung und Abbau der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbsarbeit. Erstere hat Erwerbstätigkeit als Instrument zur Gewährleistung der Persönlichkeitsentwicklung und als Zielsetzung des gelungenen Prozesses. Letztere setzt die Persönlichkeitsentwicklung voraus, um Eigenverantwortung wahrnehmen zu können. Diese beiden Herangehensweisen sind sehr unterschiedlich.

(Sozial-)Pädagogisches Handeln ist auf der einen Seite Mittelpunkt der Unterstützungsmaßnahmen, auf der anderen Seite wird es als Hilfesystem zur Erwerbsintegration verstanden. In der oben zitierten Empfehlung zur Kooperation von der AGJ und der BA heißt es, dass benachteiligte Jugendliche „zunehmend einer vorberuflichen, ihre Lebensverhältnisse wie auch ihre Persönlichkeitsentwicklung stabilisierende Förderung bedürfen, ehe sie mit Aussicht auf Erfolg an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilnehmen können.“ Das Spannungsverhältnis also, zwischen der Verknüpfung von Leistungen zur beruflichen Integration und der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, besteht schon lange. Es ist nicht durch die Einführung von Fallmanagement erledigt. Es bedarf der gezielten Ausrichtung und weitreichenden Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Anforderungen an eine Entwicklungsförderung. Auch hier gilt die Arbeitsteilung zwischen „Case-Management“ und „Case-Work“. Diese muss aber erst noch entwickelt und mit entsprechenden Standards versehen werden. Hier stehen die Akteure/innen erst am Anfang ihrer Bemühungen.

4. Fazit

JobCenter bzw. ARGE n und Jugendämter haben weder das gleiche Ziel noch tun sie das Gleiche. Sie arbeiten mit verschiedenen Ansätzen am gleichen Thema, nämlich, die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche Teilhabe von Jugendlichen zu gewährleisten.

Ein direkter Vergleich über die Wirksamkeit oder gar eine Bewertung, was denn das Bessere oder woran sich zu orientieren sei, wäre voreilig. Denn das SGB II ist noch nicht umgesetzt, in der Praxis wird noch nicht nach den Regeln des SGB II gearbeitet. Auch das SGB VIII brauchte mehrere Jahre, bis es akzeptiert und weitgehend konsistent umgesetzt wurde. Es ist nicht gesagt, dass die Orientierung der Jugendhilfe Erfolg versprechender ist als die Ansätze der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe, die nun zusammengelegt wurden. Ganz im Gegenteil, denn für einen Teil des zukünftigen Klientels haben sich Letztere weitgehend bewährt.

Meine Überlegungen konzentrieren sich daher auf die Ebene der Auslegung der gesetzlichen Regelungen unter dem Aspekt der Konstruktion von Ermöglichungsstrukturen. Viele Indizien weisen darauf hin, dass meine Vermutungen eintreffen werden. Aber sie sind noch nicht eingetroffen. Es kann auch ganz anders kommen.

Einen für die Umsetzung wesentlichen Faktor habe ich bisher weitgehend ausgeblendet, die Frage der Finanzen, die sich sowohl im Jugendamt als auch im JobCenter restriktiv durchschlagen. Nicht nur durch die Auftrennung der Finanzkreisläufe zwischen dem SGB II und dem SGB III wird der Eingliederungstitel zu Lasten der benachteiligten jungen Menschen maßgeblich belastet, weil nämlich gerade die Benachteiligtenausbildung die veranschlagte Pro-Kopf-Pauschale bei weitem überschreitet. Ebenso stehen die ergänzenden sozialen Dienstleistungen unter einem erheblichen Finanzierungsvorbehalt. Nach dem SGB II muss dieser nicht unbedingt nur die Hilfebedürftigen treffen, sondern kann sich ebenso zu Ungunsten der nicht Hilfebedürftigen auswirken, weil diese Dienste nun hauptsächlich auf das SGB II-Klientel ausgerichtet werden.

Einen ähnlichen Ansatz hat der Verwaltungsrat der BA schon umgesetzt, indem er die so genannte Aussteuerungskosten aus dem Eingliederungstitel des SGB III finanzieren will. Dieses Vorgehen ergibt sich nicht zwangsläufig aus dem Gesetzestext, sondern ist die politische Entscheidung der Verwaltungsrats. Es führt dazu, dass der Eingliederungstitel der BA unter Betrachtung der schon erfolgten Bindungen für das nächste Jahr fast keinen Spiel-

raum mehr für eine aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB III hat.

Solche Entwicklungen erschweren realistische Voraussagen über die Ausgestaltung und die im Gesetz angelegten Möglichkeiten und Grenzen ungemein. Sie bleiben reine Spekulation. Trotzdem kann es nicht um eine vorschnelle Vereinheitlichung beider Ansätze gehen, sondern darum, dass sie sich gegenseitig ergänzen müssen. Eine berufliche Integration, die sich darauf zurückzieht, allein die Tatsachen einer Vermittlung oder Zuweisung zum Erfolgskriterium zu machen, gefährdet genauso nachhaltig die soziale Integration wie die Position, dass eine soziale Integration ohne berufliche Integration erfolgen könne. Außerdem braucht der Einzelne für eine berufliche Integration inzwischen ganz erhebliche soziale Kompetenzen. Erwerbsarbeit ist immer noch der gewichtigste Indikator für eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe und damit Integration.

Beide Akteure brauchen die Herangehensweise des jeweils anderen, um gemeinsam die gesellschaftliche Integrationsaufgabe zu gewährleisten. Sie müssen ihre jeweilige Eigenlogik transparent machen und konkrete Schnittstellen und Kooperationsformen entwickeln als Grundlage für eine übergreifende Arbeitsteilung. Dies wird nicht durch ein reduziertes Beauftragungswesen gelingen oder dadurch, dass die Ansätze einer integrativen Jugendhilfe oder Sozialpädagogik zum bloßen Anhängsel von Maßnahmen mit der Aufgabe der Absicherung der Vermittlungserfolge werden. Nur dann, wenn die umfassende Arbeit an und mit dem benachteiligten jungen Menschen als gemeinsame Aufgabe unter besonderen arbeitsteiligen Aspekten verstanden wird, kann Integration gelingen.

Dazu bietet das SGB II einige Ansätze. Aber diese drohen unter der Vermittlungs- und Sanktionierungsorientierung verschütt zu gehen. Die Jugendhilfe muss ihre Zurückhaltung gegenüber einer direkten Kooperation mit dem JobCentern aufgeben. Sie muss bereit sein, mit eigenen Angeboten mitzuwirken, sie muss sich endlich „einmischen“. Die Messen für die Anfangsphase sind gelesen. Es wird darauf ankommen, dass, wenn die ersten – vermutlich eher negativen – Erfahrungen mit der Arbeit mit dem Klientel vorliegen, diese gemeinsam analysiert und auf dieser Grundlage gemeinsame Lösungsstrategien und Angebote für benachteiligte junge Menschen entwickelt werden.

Die Ausgangsfrage dieses Beitrages, ob der Ansatz der JobCenter oder der der Jugendhilfe geeigneter ist, um das gemeinsame Ziel – die soziale und berufliche Integration Jugendlicher

zu gewährleisten – zu erreichen, kann aufgrund der vielfältigen Umsetzungsvarianten nicht pauschal, sondern nur anhand einer Analyse der konkreten Vereinbarungen und deren Umsetzung vor Ort entschieden werden. Welche Kriterien für eine solche Entscheidung relevant sind, habe ich versucht darzulegen. Die Entscheidungen treffen die Akteure/innen, und zwar nicht nur die beiden Behörden, sondern ebenso die fachpolitische Öffentlichkeit.

Kontakt:

Lutz Wende
Forschungsprojekt
„Jugendsozialarbeit im Wandel“
Hemmergasse 32
53332 Bornheim-Rösberg
Telefon: 069/ 1533 2649
lutz.wende@t-online.de

Literatur

- Brülle, Heiner/ Claus Reis (2004): „Arbeitsorganisation im JobCenter. Plädoyer für einen Perspektivwechsel in einer verfahrenen Debatte“, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 5.
- Bundesagentur für Arbeit (Hg) (2004): Kompendium „Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II“. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (2004): Fit for Job. Angebote für junge Leute unter 25, Nürnberg.
- Kronauer, Martin (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt.
- Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland (2002): Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII / § 72 BSHG.
- Miersch/ Schild (1999): „Regionale Kooperation zur beruflichen Integration von Jugendlichen“, in: BBJ CONSULT Info, Heft II.
- Münder u. a. (1998): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, Münster.
- Reis, Claus/ Freyberg/ Kinstler/ Lutz Wende(2003): Case Management. Theorie und Praxis, hg. vom MWA NRW, Düsseldorf.
- Wiesner (2002): „Kinder- und Jugendhilfegesetz“, in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt